

Die Abrechnungs-Genossenschaft Deutscher Buchhändler.

Von Robert Voigtländer.

(Vgl. Vbl. Nr. 13 vom 16. Januar 1923.)

Für die jetzige Abrechnungsweise zwischen Verlag und Sortiment ist kaum ein Wort des Tadelns scharf genug. Das Börsenblatt ist seit Jahren erfüllt von bittersten Klagen. Die Verleger leiden unter unpünktlicher Zahlung in entwertetem Gelde, unter willkürlichen Abzügen, unter unfruchtbarer Arbeit an Buchführung, Kontrollen, Mahnungen (ein Brief jetzt 175 M., bald noch viel mehr!). Die Sortimenter werden mit den unter Geschäftsfremden ganz ungehörigen Nachnahmepaketen belästigt oder mit der Zumutung der Vorauszahlung; der Gerechte leidet wegen des Ungerechten. Dabei ist selbst diese Zwangsbeitreibung — so kann man sie wohl nennen — für den Verleger recht, recht kostspielig.

All dieser Not und Plage, dieser Zeit- und Geldvergeudung will die endlich, nach 3½-jährigen Bemühungen ins Leben getretene Abrechnungs-Genossenschaft ein Ende machen durch ein ganz einfaches Verfahren, in Art eines Klarier-(Clearing-) Hauses. Und dies in Verbindung mit einem einzigen neuen Gedanken: dem der Geldeinziehung ohne Befragen des Schuldners. — Aber ist das nicht ein Einbruch in dessen heiligstes Recht, selbst den Griff seines Kassen-schranke oder sein Scheatbuch in der Hand zu behalten? Es scheint nur so, wie ich noch zeigen werde. Vorerst aber gestatte man mir eine Betrachtung über Schuldner-Psychologie.

Schau einmal in dein eigenes Herz, und dann Hand auf die Brust, lieber alter Adam: Hast du noch nie im innersten Wetterwinkel deines Busens deinen Gläubiger als einen unangenehmen, zudringlichen Kerl empfunden, dem es schon recht geschähe, wenn man ihn möglichst lange auf sein Sündengeld warten ließe, oder ihm mit Skonto-, Postgeld- und anderen Abzügen wenigstens einige Prozentchen seines Raubes abzwackte? Reich ist zwar noch niemand von so etwas geworden, aber grimmig schön ist es doch. Wagst du Nein zu sagen? Du wagst es nicht! Na also! Und nun stelle dir jemanden vor, der dir hülfle, diese Ungedanken, zu denen du dich als ehrenhafter Mann selbst nicht so recht zu bekennen wagst, gar nicht auskommen zu lassen; der dir hülfle, als Lebensweisheit den Spruch dir zur anderen Natur zu machen: Gute Zahler haben gute Freunde. Na ja, und dieser Jemand will die Abrechnungs-Genossenschaft sein. Sie läßt dich gar nicht zum Bewußtsein kommen, daß du dich von deinem Gelde trennen mußt; ganz schmerzlos, in der Ferne, in Leipzig werden deine Rechnungen alltäglich bezahlt, und nur einmal in der Woche erfährst du: Soviel macht's! Es ist gerade so, als wenn deine liebe Frau dir die ganze Woche den Verdruß mit dem Geld-Kleinram abnimmt und nur einmal zu dir kommt: Herzensmann, nun muß ich Haushaltungsgeld haben, aber nicht zu knapp. Bist du gut und klug, so ärgerst du dich dann nicht, sondern schmunzelst und gibst, und eine ganze Woche lang ist eitel Sonnenschein im Hause. Und den kannst du fortan auch in deinem Geschäft haben; du brauchst nur zu wollen, den alten Adam auszutun und Abrechnungs-Genosse zu werden.

Das ist's, was ich Schuldner-Psychologie in gutem Sinne nenne. Und da du tagtäglich nur zur Hälfte deines Seins Schuldner, zur andern Hälfte immer Gläubiger bist, so trägst du schon als solcher jeden Tag deinen Lohn davon. »Wie du mir, so ich dir«, »Eine Hand wäscht die andere«, »Liebe deinen Nächsten als dich selbst« — na, die anderen guten Weisheitsprüche kannst du ja selbst dir zusammensuchen.

Bei dieser Psychologie des praktischen Lebens setzt die Abrechnungs-Genossenschaft ein. Sie erspart dem Schuldner — er sei Sortimenter oder ein zu einer Rückzahlung verpflichteter Verleger — die vielen einzelnen Trennungsschmerzen und setzt dafür einen einzigen: die Wochen-Abrechnung der dazu in Leipzig zu errichtenden Bankstelle und die Überweisung der nötigen Deckung.

Aber damit sind doch dem Mißbrauch alle Wege geöffnet! — höre ich sagen. Gar nicht! Dem Recht des einen zur unbefragten Erhebung seines Guthabens durch einen »Lastzettel« steht gegenüber das Recht des andern zur Berichtigung von

Irrtümern auf gleichem Wege. Hat der Verleger A. von dem Sortimenter B. irrtümlich 300 M. zu viel erhoben, so schreibt B. einen »Rück-Lastzettel« über 300 M. aus, schiebt ihn an die Bank, und unweigerlich wird er dem A. belastet. Bliebe der Fall der Böswilligkeit. Auch diese ist nach bestem Ermessen ausgeschloffen, d. h. von vornherein unwirksam gemacht; man vergleiche nur §§ 2, 5, 12 der Geschäftsordnung. Aber — hat mir einmal jemand eingewendet — an den üblichen Geldstreitigkeiten zwischen Verlegern und Sortimentern wird's nach wie vor nicht fehlen, und das kann ja ein nettes Fangballspiel mit Lastzetteln und Rück-Lastzetteln geben! — Darauf könnte man sagen, solche Kindereien mögen sich austoben. Aber auch da ist ein Riegel vorgeschoben. Einmal kann eine der beiden Parteien in gutem Glauben Lastzettel ausschreiben, zum zweitenmal über denselben Betrag nicht mehr, sondern das wäre bewußte Rechtswidrigkeit, und darauf steht Ausschluß (§ 5, Ziffer 3 der Satzung)! — Geldstreitigkeiten an sich kann selbstverständlich die Abrechnungs-Genossenschaft nicht verhindern; sie ist weder Vorsehung noch Vormund noch Richter. Wer streiten will oder muß, gehe zum Kadi; die Genossenschaft hat nur mit glatten Abrechnungen zu tun. Gleichwohl wird sie vielen, vielen Zänkereien vorbeugen, besonders denen, wobei Gläubiger-Zwang im Spiel ist, wie oben bei der Schuldner-Psychologie erwähnt.

Alles weitere ist in der dem Vbl. Nr. 13 vom 16. Januar beigegebenen Geschäftsordnung nachzulesen; weitere Abzüge sind von der Geschäftsstelle (einstweilen Marienstraße 12 in Leipzig) erhältlich.

Zum Schluß kann ich noch mitteilen, daß die Abrechnungs-Genossenschaft die einmütige und freudige Zustimmung des ganzen Buch-, Musik- und Kunsthandels zu finden scheint — mit einer einzigen Ausnahme — über die ich aber hier und ohne Not nicht reden will. Die Vorstände des Deutschen Verlegervereins, des Musikalien-Verlegervereins, der Vereinigung der Kunstverleger, des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine, der Buchhändlergilde, des Sächsisch-Thüringischen Buchhändler-Verbands, des Buchhändlervereins der Provinz Brandenburg, des Wiener Sortimenterverbandes, des Buchhändlerverbandes für das Königreich Sachsen, des Dresdner Buchhändlervereins und des Kreisvereins Mecklenburgischer Buchhändler haben nach sorgfältiger Prüfung ihren Mitgliedern den Beitritt zur Abrechnungs-Genossenschaft empfohlen; andere schriftliche und mündliche Zustimmungen kommen alltäglich; Beitrittserklärungen über Erwarten viel. Das volle Gelingen aber hängt davon ab, daß alle, alle mitmachen, daß in dieser schweren Zeit der Volksnot der Gemein Sinn über die Eigenbrötelei auch im Buchhandel siege!

Beratung im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin am 24. November 1922.

(Schluß zu Nr. 27 u. 29.)

Herr Georg Hirt-Reger-Leipzig: Ich muß auf ein paar Punkte zurückgreifen, die in verschiedenen der letzten Äußerungen zur Sprache gekommen sind, und ich möchte, da wir hier gehört haben, daß ein weitgehendes Entgegenkommen erwartet werden darf in bezug auf die Vereinheitlichung der Bücher, auf die Genehmigung usw., die Bitte auszusprechen mir erlauben, ob es wohl möglich wäre, zu erwägen, daß auch gegenwärtig für eine bestimmte höhere Schulart bestimmte Lehrbücher, falls sie für eine andere Schulart benutzt werden können, ohne weiteres genehmigt werden können, sofern sie den Anforderungen genügen. Es nimmt des öfteren eine Schule daran Anstoß, daß ein Lehrbuch heißt »für höhere Mädchenschulen« oder »Hygeen« usw. Ich habe kürzlich gerade den Fall gehabt bei einer höheren Schule, die bisher Mittelschule war, der von einem Provinzialschulkollegium die Weiterbenutzung des Buches verboten worden ist, weil auf dem Buche steht »für Mittelschulen«. Es wäre vielleicht ganz einfach, wenn man sich dahin einmal äußern könnte, daß Bücher, die für das Bedürfnis der betreffenden Schule genügen, auch ruhig in anderen als in diesen Schularten benutzt werden dürfen, auch wenn sie titelmäßig nicht dem Zweck entsprechen.